

# **Nachtrag zur 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung**

## **zu der Rahmenvereinbarung mit Beitrittsmöglichkeit**

### **zur Förderung der Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung**

nach § 73 c Abs. 1 SGB V

zwischen der

**Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns,**  
vertreten durch den Vorstand

und dem

**BKK – Landesverband Bayern,**  
vertreten durch die Vorständin

#### **Präambel:**

Die bestehende Rahmenvereinbarung mit Beitrittsmöglichkeit zur Förderung der Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung – KFO-Qualitätsvertrag vom 30.09.2009 wurde mit Wirkung zum 31.12.2016 durch den BKK Landesverband gekündigt. Einzelne Betriebskrankenkassen haben bereits zuvor von ihrem Kündigungsrecht nach § 8 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung Gebrauch gemacht. Wie sich aus § 8 Abs. 4 des Vertrages ergibt, gilt der Vertrag für solche Behandlungsfälle weiter, die während der Vertragslaufzeit von den beigetretenen Betriebskrankenkassen genehmigt worden sind, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Ende der Vertragslaufzeit. Dies erscheint aus heutiger Sicht den Vertragsparteien nicht sachgerecht. Aus diesem Grund wird folgendes vereinbart:

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Rahmenvereinbarung mit Beitrittsmöglichkeit zur Förderung der Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung – KFO-Qualitätsvertrag vom 30.09.2009 entgegen § 8 Abs. 4 trotz der zum 31.12.2016 ausgesprochenen Kündigung nicht nach drei Jahren, gerechnet ab dem Ende der Vertragslaufzeit, ausläuft. Der Vertrag gilt für solche Behandlungsfälle weiter, die während der Vertragslaufzeit von den beigetretenen Betriebskrankenkassen genehmigt worden sind bzw. nach § 2 Abs. 4 übernommen wurden längstens jedoch für fünf Jahre.

(Anmerkung: Dies betrifft insbesondere Sonderfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Vertrages und Fälle, bei denen die erste Pauschale nach dem ersten von der Wirksamkeit der Kündigung betroffenen Quartal abgerechnet wurde oder die Behandlung unterbrochen wurde.)

2. Diese Vereinbarung berührt die Kündigung des KFO-Qualitätsvertrages im Übrigen nicht.
3. Es wird klargestellt, dass eine Praxisübernahme nicht als Behandlerwechsel nach § 7 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung gilt, sofern der neue Praxisinhaber die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung erfüllt.

München, den 14.11.2017

München, den 24.11.2017

  
.....  
Christian Berger  
Vorsitzender des Vorstands  
der KZVB

  
.....  
Sigrid König  
Vorständin  
BKK Landesverband Bayern

  
.....  
Dr. Rüdiger Schott  
stv. Vorsitzender des Vorstands  
der KZVB

  
.....  
Dr. Manfred Kinner  
Mitglied des Vorstands  
der KZVB